

## OA-Transformationsrahmenvertrag

Publish & Read – Open-Access-Transformationsrahmenvertrag Hogrefe PsyJOURNALS  
vom 30.11.2020 mit Wirkung zum 1. Januar 2021

zwischen

Hogrefe Verlag GmbH & Co. KG, Merkelstr. 3, 37085 Göttingen –  
im eigenen Namen und dem der Tochtergesellschaften

- Hogrefe AG, Länggass-Strasse 76, 3012 Bern (Schweiz)
- Hogrefe Publishing GmbH, Merkelstr. 3, 37085 Göttingen

– im Folgenden: Verlag –

und der

Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen,  
Platz der Göttinger Sieben 1, 37073 Göttingen

– im Folgenden: Verhandlungsführerin oder Lizenznehmerin –

### Präambel

Die Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen, als Verhandlungsführerin des Rahmenvertrags, und der Hogrefe Verlag überführen hiermit die bestehende Allianz-Lizenz in Anlehnung an die „Grundsätze für den Erwerb DFG-geförderter überregionaler Lizenzen“ (Version 12.181 – 03/15; im Folgenden „DFG-Grundsätze“) in einen Transformationsrahmenvertrag.

Der Erfolg der DFG-geförderten Allianz-Lizenzen (2015–2017 und 2018–2020) zeigte sich in den stetig gewachsenen Teilnehmerzahlen. Bereits die bisherige Vereinbarung beinhaltete zusätzlich zur Abo-Nutzung der PsyJOURNALS auf der *Hogrefe eContent*-Plattform eine Open Access-Komponente mit einer rabattierten Publikationsgebühr (auch Artikelpublikationsgebühren oder APCs genannt).

Neben der Fortführung des bisherigen Read-Angebots wird durch einen Publish-Aufschlag das Open Access-Publizieren in dem PsyJOURNALS-Portfolio ermöglicht.

Für die mit der Transformation einhergehende Umstellung der Finanzströme wird ein solidarischer Ausgleich zwischen wenig veröffentlichenden und publikationsstarken Einrichtungen verrechnet. Um die transformative Entwicklung zu fördern, wird seitens des Verlags ein Sponsoring-Rabatt gewährt, der sich in dem Angebot widerspiegelt.

Die Parteien haben sich auf die Bedingungen des nachfolgenden Open-Access-Transformationsrahmenvertrags geeinigt, nach denen die Verhandlungsführerin und alle teilnehmenden Einrichtungen Gebühren nach einem abgestuften Beitragsmodell an den Verlag entrichten werden. Diese umfassen den Lesezugang sowie Publikationsgebühren von Autorisierten Artikeln im reinen Open Access (Gold Open Access) für Artikel von Autor\*innen mit Zugehörigkeit zur Verhandlungsführerin bzw. zur jeweils teilnehmenden Einrichtung.

## § 1 Begriffe

Sofern und soweit hier nichts Abweichendes definiert wird, gelten die Definitionen in den DFG-Grundsätzen (Anlage A).

<b>Autorisierte Einrichtungen</b>	Gesamtheit der Einrichtungen, welche unter die Definition in Ziffer 6 a) bis d) der DFG-Grundsätze fallen (vgl. § 8).
<b>Teilnehmende Einrichtung</b>	Autorisierte Einrichtung, welche mittels einer Beitrittsvereinbarung (Anlage B) in ein eigenständiges Vertragsverhältnis auf Grundlage dieses Transformationsrahmenvertrags mit dem Verlag eintritt und die entsprechenden Beiträge entrichtet
<b>Autorisierte Nutzer*innen</b>	Autorisierte Nutzer*innen gemäß Definition in Ziffer 6/autorisierte Nutzer/a) der DFG-Grundsätze, unter Ausschluss von Privatpersonen gemäß /b)
<b>Lizenzmaterial</b>	Hogrefe PsyJOURNALS (siehe §2)
<b>Lizenzjahr</b>	Kalenderjahr
<b>Publish and Read (PAR)</b>	Dem angebotenen Preis liegt ein Publish-and-Read-Modell zu Grunde.
<b>Artikel</b>	Kompletter Inhalt der Hefte einschließlich Rezensionen, kleinerer Beiträge, Nachrichten, Konferenz-Berichte u.a.
<b>Autorisierte Artikel – Originalarbeiten</b>	Originalarbeiten wird hier als Sammelbegriff für alle Artikel verwendet, für die der Hogrefe Verlag APCs erhebt, die aber auch unter anderen verschiedenen Kategorien/Bezeichnungen in den Titeln geführt werden (Review, Übersichtsartikel, Multistudy Reports u.a.).
<b>Autor*innen – Corresponding Author</b>	Der/Die einreichende, verantwortliche Autor*in eines Artikels; bei Originalarbeiten in der Regel der/die Erstautor*in, aber nicht zwingend. Mehr als ein Corresponding Author ist nicht vorgesehen
<b>Open Access</b>	Direkte Veröffentlichung eines Beitrags unter einer Creative-Commons-Lizenz.
<b>Primary Affiliation</b>	Zugehörigkeit eines Corresponding Authors zu einer Einrichtung zum Zeitpunkt der Publikation des Werkes.
<b>Flipping</b>	Umwandlung von Zeitschriften aus dem bestehenden Subskriptionssystem in den Open Access.

## § 2 Vertragsgegenstand

(1) Hogrefe PsyJOURNALS umfasst die in der beigefügten Titelliste (Anlage C) aufgeführten Zeitschriftentitel (29 Aktiv- und 13 Archiv-Titel).

(2) Publish and Read (kurz PAR) ist zentraler Bestandteil dieses Transformationsvertrags zu Open Access und umfasst ein nachhaltiges Kostenmodell, bei dem jede Einrichtung eine Summe nach den unter § 7 aufgeführten Kostenmodulen bezahlt. Zum einen wird damit der



freie Lesezugang abgegolten (Read). Zum anderen sind die Open Access-Veröffentlichungen der „Corresponding Authors“ von teilnehmenden Einrichtungen abgedeckt (Publish). Mit dem PAR-Modell wird ein Übergang von Subskriptions- zu Publikationskosten erleichtert.

(3) Das Ziel dieser Transformationsvereinbarung ist das Flipping einzelner Zeitschriften des Portfolios zu einem frühestmöglichen, wirtschaftlich vertretbaren Zeitpunkt. Ein exakter Zeitpunkt des Flippings von Zeitschriftentiteln kann aufgrund der unterschiedlichen Titelstrukturen innerhalb des Portfolios nicht festgelegt werden. Am Ende der Vertragslaufzeit wird der Status der Zeitschriften des Portfolios überprüft. Zeitschriften werden dann ab 2023 in den Modus „Gold Open Access“ überführt, wenn die Wirtschaftlichkeit weiterhin gewährleistet ist. Da der transformative Prozess im Vordergrund steht, bleibt die festgelegte PAR-Fee unberührt, sollte während der Vertragslaufzeit ein Titel geflippt werden.

(4) Die Vertragspartner sind sich einig, dass mit diesem Vertrag trotz der gemeinsamen Zweckverfolgung zwischen der Verhandlungsführerin und den teilnehmenden Einrichtungen ein gesellschaftsrechtliches, gesellschaftsrechtsähnliches oder auf sonstige Weise die eigenständige Rechtsfähigkeit begründendes Rechtsverhältnis nicht eingegangen werden soll. Der Verbund der teilnehmenden Einrichtungen und der Verhandlungsführerin nimmt deshalb nicht nach außen mit eigenen Rechten und Pflichten am Rechtsverkehr teil. Die teilnehmenden Einrichtungen und die Verhandlungsführerin führen den Vertrag vielmehr unter Wahrung ihrer rechtlichen und wirtschaftlichen Selbstständigkeit durch. Keine teilnehmende Einrichtung und kein Vertragspartner ist berechtigt, mit Wirkung für andere teilnehmende Einrichtungen oder Vertragspartner ohne deren ausdrückliche vorherige Zustimmung rechtsgeschäftlich zu handeln. Die gesetzlichen Regelungen zur Gesellschaft gemäß §§ 705 ff. BGB sind – soweit rechtlich zulässig – im Rahmen dieses Vertrages nicht anwendbar.

(5) Um Zweifel auszuschließen, wird klargestellt, dass jede teilnehmende Einrichtung durch Unterzeichnung und Zusendung der Beitrittsvereinbarung an den Verlag selbst Vertragspartei dieses Vertrags wird. Es besteht keine gemeinsame Haftung zwischen der Verhandlungsführerin und den teilnehmenden Einrichtungen des Rahmenvertrags. Zur Vermeidung von Zweifeln wird weiterhin klargestellt, dass keine Unterlizenzierung zwischen der Verhandlungsführerin und den teilnehmenden Einrichtungen des Rahmenvertrags stattfindet.

(6) Im Falle eines Verstoßes einer Einrichtung gegen Bestimmungen dieses Vertrages kann der Verlag nur gegenüber der jeweils betreffenden Einrichtung, die den Verstoß begangen hat, kündigen. Für die anderen teilnehmenden Einrichtungen bleibt die Vereinbarung bestehen und der Zugang zu den Leistungen des Verlags unberührt.

### § 3 Nutzungsrechte, Zugriffsberechtigung

(1) Die Verhandlungsführerin und die teilnehmenden Einrichtungen können:

a. temporäre lokale elektronische Kopien der lizenzierten Inhalte erstellen, die vorübergehend erfolgen und einen integralen und wesentlichen Bestandteil eines technologischen Prozesses (caching) darstellen und deren einziger Zweck die Ermöglichung der vertragsgemäßen Nutzung der lizenzierten Inhalte durch die berechtigten Nutzer\*innen ist und die keine eigenständige ökonomische Bedeutung besitzen, vorausgesetzt, dass diese Nutzung allen Bestimmungen und Bedingungen dieses Lizenzvertrags sowie den gesetzlichen Regelungen unterliegt;

b. autorisierten Nutzer\*innen Zugang zum Lizenzmaterial gewähren. Das Lizenzmaterial oder Teile davon dürfen von der Verhandlungsführerin und den teilnehmenden Einrichtungen technisch indexiert und katalogisiert werden (einschließlich, aber nicht beschränkt auf die



Titeldaten und Abstracts). Alles, was auf diese Weise erstellt oder zusammengestellt wird, darf in die Services und Dienstleistungen der teilnehmenden Einrichtungen integriert werden. Metadaten dürfen in jedes andere Bibliotheks- und Informationssystem integriert werden (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Suchmaschinen kommerzieller Unternehmen, vorausgesetzt, dass die Metadaten nicht verkauft, vermietet, neu lizenziert oder auf eine Weise verbreitet werden, die gegen die Lizenzbedingungen verstößt). Das Lizenzmaterial kann im Rahmen der gesetzlichen Schrankenbestimmungen des Urheberrechts (einschließlich, aber nicht beschränkt auf elektronische Semesterapparate) in virtuelle Forschungsumgebungen, an denen autorisierte Institutionen teilnehmen, sowie in virtuelle Fachbibliotheken, die von autorisierten Institutionen betrieben werden, integriert werden. Das lizenzierte Material kann zur Volltextindizierung verwendet werden. Unbeschadet der oben genannten Rechte ist die Nutzung des Lizenzmaterials auf autorisierte Nutzer\*innen beschränkt. Die Verwendung des Lizenzmaterials für Text-Mining- und Datenaktivitäten unterliegen den gesetzlichen Schrankenbestimmungen des Urheberrechts und darf insbesondere lediglich zu nichtkommerziellen Zwecken erfolgen;

c. Der Verleih, die elektronische Fernleihe sowie die Aufnahme des Lizenzgegenstands in einen Dokumentenlieferdienst sind ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Schrankenbestimmungen des Urheberrechts möglich.

d. autorisierten Nutzer\*innen erlauben:

- auf das Lizenzmaterial durch sichere Authentifizierung zuzugreifen, um dieses zu durchsuchen, abzurufen, anzuzeigen und einzusehen; Teile des lizenzierten Materials elektronisch zu speichern;
- einzelne Teile des Lizenzmaterials auszudrucken und herunterzuladen;
- Darüber hinausgehende Nutzungen des Lizenzmaterials sind ausschließlich im Rahmen der geltenden gesetzlichen Schrankenbestimmungen des Urheberrechts möglich.

e. bei technischen Ausfällen, die länger als 10 Werktage dauern (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Ausfallzeiten der Verlagsplattform), teilnehmenden Einrichtungen oder autorisierten Nutzer\*innen elektronische Kopien einzelner Teile des Lizenzmaterials zur Verfügung stellen.

(2) Insofern Beiträge von Autor\*innen nicht direkt im Open Access erscheinen, können die Versionen der Publikationen gemäß den „Nutzungsrichtlinien für Artikel aus wissenschaftlichen Zeitschriften des Hogrefe Verlages“ bereit gestellt werden:

<https://www.hogrefe.com/de/service/fuer-autoren/zeitschriftenautoren>

## § 4 Nutzungsbeschränkungen

(1) Vorbehaltlich der hierin enthaltenen Bestimmungen dürfen die Verhandlungsführerin, die teilnehmenden Einrichtungen und die autorisierten Nutzer\*innen nicht:

- a. das Lizenzmaterial unterlizenzieren oder wiederverkaufen, es sei denn, die Verhandlungsführerin, teilnehmende Einrichtung oder ein\*e autorisierter Nutzer\*in hat zuvor die schriftliche Zustimmung des Verlags dazu erhalten;
- b. Urheberrechtshinweise, Text- oder Quellenangaben oder andere Identifikationsmerkmale oder Haftungsausschlüsse entfernen, verdecken oder modifizieren;
- c. das Lizenzmaterial verändern, anpassen oder modifizieren, außer in dem Umfang, der notwendig ist, um es auf einem Computerbildschirm wahrnehmbar zu machen, oder wie anderweitig in diesem Lizenzvertrag erlaubt. Zur Vermeidung von Zweifeln ist es nicht gestattet, die Wörter oder ihre Reihenfolge zu ändern;



d. einen Teil des Lizenzmaterials in einem elektronischen Netzwerk, einschließlich, aber nicht beschränkt auf das Internet und das World Wide Web, und in jedem anderen bereits existierenden oder nachfolgend geschaffenen Verbreitungsmedium anzeigen oder verbreiten, es sei denn, dies wird durch ein sicheres Netzwerk oder durch diese Lizenzvereinbarung gestattet;

e. das gesamte oder einen Teil des Lizenzmaterials für kommerzielle Zwecke oder für andere Zwecke als Bildungszwecke verwenden.

(2) Für Inhalte, die unter einer Creative Commons-Lizenz veröffentlicht werden, gelten die vorstehenden Nutzungsbeschränkungen lediglich insoweit diese den Creative Commons-Lizenzbestimmungen nicht entgegenstehen. Um Zweifel zu vermeiden, ist klargestellt, dass diese Creative-Commons-Lizenzbestimmungen den entgegenstehenden Nutzungsberechtigungen dieses Transformationsrahmenvertrags vorgehen.

Dieser Paragraph gilt auch nach Beendigung des Vertrags.

## § 5 Pflichten und Leistungen des Verlags

(1) Der Verlag verpflichtet sich neben den nachfolgend aufgeführten, insbesondere zur Erbringung folgender Leistungen:

a. Qualitätssicherung der veröffentlichten Artikel nach den üblichen wissenschaftlichen Standards wie z.B. in der Regel Peer Review von Originalarbeiten;

b. Langzeitarchivierung der Originalarbeiten – aktuell durch Portico;

c. Aufnahme des Lizenzmaterials in die Presse- und Marketingaktivitäten des Verlages;

d. Kennzeichnung der teilnehmenden Einrichtung als „Funder/Förderer“ an entsprechender Stelle im Volltext bzw. in den Metadaten der Originalarbeit.

(2) Während der Vertragslaufzeit werden alle APC-fähigen Publikationen von Autor\*innen teilnehmender Einrichtungen in den gelisteten aktiven Zeitschriften (siehe Titelliste, Anlage C) automatisch und direkt über die Verlagsplattform Open Access veröffentlicht, sofern die Autor\*innen von ihrem Recht auf Widerspruch nicht Gebrauch gemacht haben (Abs. 3). Die Publikationen werden unter Angabe der jeweils teilnehmenden und finanzierenden Einrichtung **deutlich als „Open Access“ gekennzeichnet und sind dort langfristig verfügbar**. Publikationen im Sinne des Vertrags sind dabei Originalarbeiten entsprechend der Definition unter § 1.

(3) Den einreichenden Autor\*innen steht es frei, von dem Regelfall der Open-Access-Stellung abzusehen. Ein solcher Widerspruch muss aktiv durch die Autor\*innen gegenüber dem Verlag erklärt werden. Der Verlag verpflichtet sich, auf die Widerspruchsmöglichkeit hinzuweisen, jedoch unter Mitteilung, dass Autor\*innen für das Publizieren im Open Access im Rahmen dieses Vertrages keine Publikationsgebühren zu entrichten haben.

(4) Für die Information der Autor\*innen und Einreichung der Publikationen ist beabsichtigt, den Workflow wie folgt zu gestalten:

a. Informationen für Autor\*innen auf der Website des Verlags mit der Nennung der teilnehmenden Einrichtungen sowie Verweise darauf bei den entsprechenden Zeitschriftentiteln.

b. Bei Akzeptanz des Manuskripts erhalten Autor\*innen autorisierter Artikel ein Formular zur Wahl der Creative Commons Lizenz unter Bezug auf die Transformationsvereinbarung, das auch die Widerspruchsmöglichkeit gemäß § 5 Abs. 3 einschließt.

c. Das Verfahren der eindeutigen Zuordnung der autorisierten Artikel sowie der Identifikation der Autor\*innen und deren Affiliation entspricht den Regelungen in § 9.

(5) Der Verlag schaltet die vom Vertrag erfassten Publikationen ohne Verzögerung frei und übermittelt sie über Schnittstellen oder als Datenlieferung an Open-Access-Repositoryen und Discovery-Systeme bzw. die sie betreibenden Dienstleister und Einrichtungen. Metadaten und Artikel werden nach Affiliation getrennt ausgeliefert. Die Regelung unter § 5 Abs. 11 zur Auslieferung der lizenzierten Inhalte an die teilnehmenden Einrichtungen bleibt davon unbenommen.

(6) Der Verlag übermittelt die Metadaten der Publikationen an CrossRef.

(7) Der Verlag berichtet über die Anzahl und Herkunft der Publikationen aus den teilnehmenden Einrichtungen, die im Rahmen des Vertrages Open Access veröffentlicht wurden. Es ist beabsichtigt, einen Report mit Angaben zu Artikel, DOI, Zeitschrift, Jahrgang, Heft, gewertetem Autor\*innen-Kontakt und Affiliation zu gestalten und den teilnehmenden Einrichtungen und der Verhandlungsführerin gemeinsam mit monatlicher Aktualisierung zur Verfügung zu stellen.

(8) Die Artikel werden unmittelbar bei Erscheinen auf der Verlagsplattform frei zugänglich und können entsprechend der von den Autor\*innen gewählten Lizenz verwendet werden. Aktuell stehen dabei folgende Lizenzen zur Auswahl:

- CC BY 4.0
- CC BY-NC 4.0
- CC BY-ND 4.0
- CC BY-NC-ND 4.0

(9) Im Rahmen des **Lesezugriffs (Read-Komponente)** erhalten die teilnehmenden Einrichtungen während der Vertragslaufzeit elektronischen Zugriff auf das komplette Archiv des Lizenzmaterials (e-Only). Ein dauerhaftes Zugriffsrecht entsteht nur für die während der Vertragslaufzeit erscheinenden Artikel.

(10) Im Rahmen **Deep Discount Price (DDP)** können teilnehmende Einrichtungen Print-Abonnements der lizenzierten Zeitschriften zu einem Preis von 25% des offiziellen Listenpreises (zuzüglich Porto und gesetzlicher Mehrwertsteuer) erwerben oder erneuern, sowohl direkt beim Verlag wie auch über den Handel. Die Teilnahme an dieser Transformationsvereinbarung ist bereits bei der Bestellung/Erneuerung zu belegen. Die Verwaltung der Print-Abonnements, inklusive einer rechtzeitigen Kündigung gemäß den Geschäftsbedingungen des Verlags, liegt jederzeit in der Verantwortung der teilnehmenden Einrichtungen.

(11) Die Auslieferung erfolgt an die verhandlungsführende Einrichtung und an die jeweils anfragende, teilnehmende Einrichtung direkt durch den Verlag. Der Verlag legt das Format unter Berücksichtigung von Ziffer 7 e) – g) der DFG-Grundsätze fest. Werden für die Verarbeitung der Daten Dritte beauftragt, bleibt die volle Verantwortung für die Einhaltung der Lizenzvereinbarungen bei der jeweils auftraggebenden, teilnehmenden Einrichtung.

(12) Inhaltliche Erweiterungen sind für das Portfolio dieses Transformationsvertrags während der Vertragslaufzeit grundsätzlich ausgeschlossen. Sollte der Verlag einen oder mehrere Titel während der Vertragslaufzeit einstellen, erfolgt nur dann eine angemessene Rückerstattung, wenn zum Ende der Vertragslaufzeit weniger Titel in der PsyJOURNALS-Kollektion vorhanden sind als zu Beginn. Der Verlag kann eingestellte Titel also durch neu hinzugefügte Titel ersetzen.

Eine Rückvergütung kann ab 3% Anteil auf die Gesamt-Artikel-Anzahl erfolgen.



## § 6 Pflichten der Verhandlungsführerin und der teilnehmenden Einrichtungen

Die Verhandlungsführerin und die teilnehmenden Einrichtungen stimmen zu:

- a. Passwörter oder andere Zugangsinformationen nur an autorisierte Nutzer\*innen auszugeben und alle angemessenen Anstrengungen zu unternehmen, um sicherzustellen, dass autorisierte Nutzer\*innen ihre Passwörter oder andere Zugangsinformationen nicht an Dritte weitergeben;
- b. dem Verlag Listen der eigenen, gültigen IP-Adressen zur Verfügung zu stellen und diese Listen regelmäßig zu aktualisieren;
- c. alle angemessenen Anstrengungen zu unternehmen, einschließlich und ohne Einschränkung durch die Verwendung einer sicheren Authentifizierung, um sicherzustellen, dass nur autorisierten Nutzer\*innen der Zugriff auf das Lizenzmaterial gestattet wird;
- d. alle angemessenen Anstrengungen zu unternehmen, alle autorisierten Nutzer\*innen über die Bedingungen dieser Lizenzvereinbarung zu informieren;
- e. alle angemessenen Anstrengungen zu unternehmen, um die Einhaltung der Bedingungen dieser Lizenzvereinbarung zu überwachen und den Verlag – soweit dies nicht durch bestehende Datenschutzbestimmungen verboten ist – bei Kenntnisnahme insbesondere einer der folgenden Fälle zu informieren:
  - jeglicher unbefugte Zugriff auf das Lizenzmaterial oder die unbefugte Nutzung eines oder mehrerer Passwörter oder Zugänge der Institution;
  - oder eine Verletzung der Bedingungen dieser Lizenzvereinbarung durch eine teilnehmende Einrichtung oder eine\*n autorisierte\*n Nutzer\*in. Bei Kenntnisnahme eines Verstoßes gegen die Bestimmungen dieses Lizenzvertrags verpflichtet sich die Verhandlungsführerin bzw. die teilnehmende Einrichtung ferner, unverzüglich eine vollständige Untersuchung durchzuführen und Disziplinarverfahren gemäß der Standardpraxis der Institution einzuleiten und alle angemessenen Anstrengungen zu unternehmen, um sicherzustellen, dass diese Aktivitäten eingestellt werden und eine Wiederholung verhindert wird.

## § 7 Konditionen und Fälligkeit

(1) Die Konditionen und Preisstufen der teilnehmenden Einrichtungen ergeben sich aus Anlage F.

(2) Die jeweils zu leistende Gebühr, welche sich aus der Read-Komponente und dem Publish-Aufschlag zusammensetzt, ist nach Rechnungsstellung durch den Verlag innerhalb von 30 Tagen von der teilnehmenden Einrichtung zu zahlen.

(3) Sollte sich die Anzahl der teilnehmenden Einrichtungen bzw. die Zusammensetzung und Höhe des Umsatzvolumens während der Vertragslaufzeit signifikant reduzieren, so hat der Verlag das Recht, die Parameter dieser Vereinbarung neu zu verhandeln oder gegebenenfalls von der Vereinbarung zurückzutreten.

## § 8 Autorisierte Einrichtungen und teilnehmende Einrichtungen

(1) Die autorisierten Einrichtungen sind Institutionen aus folgenden Kategorien, welche unter die Definition in Ziffer 6 a) bis d) der DFG-Grundsätze fallen:

- a. Öffentlich und privat geförderte Hochschulen und Forschungseinrichtungen in Deutschland,

b. die Deutsche Nationalbibliothek, sämtliche Staats- und Landesbibliotheken sowie zentrale Fachbibliotheken,

c. Forschungsbibliotheken und wissenschaftliche Spezialbibliotheken in überwiegend öffentlich-rechtlicher Trägerschaft,

d. Forschungsinstitute in überwiegend öffentlich-rechtlicher Trägerschaft, bzw. von Bund und Ländern getragene Forschungseinrichtungen, einschließlich der von in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen öffentlich-rechtlichen oder überwiegend öffentlich-rechtlich geförderten juristischen Personen im Ausland getragenen wissenschaftlichen Einrichtungen, wie beispielsweise die Deutschen Historischen Institute.

(2) Autorisierte Einrichtungen können mittels Beitrittsvereinbarung gemäß Anlage B diesem Transformationsrahmenvertrag beitreten („Teilnehmende Einrichtung“).

## § 9 Verfahren zur Bestätigung autorisierter Artikel

Es ist beabsichtigt, das Verfahren zur Bestätigung autorisierter Artikel von den Parteien wie folgt zu gestalten:

(1) Wenn ein akzeptiertes Manuskript (siehe § 5 Abs. 4) mit dem Hinweis oder der Behauptung eingereicht wird, dass der\*die entsprechende Autor\*in ein\*e autorisierte\*r Autor\*in ist, wird der Verlag die betreffende Einrichtung benachrichtigen und diese wird prüfen, ob die Zugehörigkeit gültig ist und ob der betreffende Artikel als autorisierter Artikel qualifiziert werden kann.

(2) Wenn die Einrichtung dem Verlag mitteilt, dass es sich nicht um einen autorisierten Artikel handelt, trägt die Einrichtung keine weitere Verantwortung in Bezug auf diesen Artikel.

(3) Bestätigt die Einrichtung entweder, dass es sich bei einem Artikel um einen autorisierten Artikel handelt, oder teilt sie dem Verlag nicht innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen ab Mitteilung mit, dass ein von dem Verlag an die Einrichtung gemeldeter Artikel kein autorisierter Artikel ist, wird der\*die Autor\*in zur Einrichtung als zugehörig und der Artikel als autorisiert behandelt. Sollte sich nach Veröffentlichung herausstellen, dass es sich nicht um einen autorisierten Artikel handelt, kann keine Rückerstattung gewährleistet werden. Unabhängig davon wird der Verlag dies bei einer möglichen Neueinstufung des Publish-Aufschlags der Einrichtung beachten.

(4) Der Verlag übermittelt der Einrichtung eine Tätigkeitsaufstellung mit Angaben zu den veröffentlichten autorisierten Artikeln gemäß § 5 Abs. 7.

## § 10 Plattform

(1) Die Zeitschriften des Verlags werden auf der Plattform *Hogrefe eContent* von Atypon® Literatur gehostet. Dabei arbeiten Hogrefe und seine Dienstleister kontinuierlich an der Plattform und technischen und wissenschaftlichen Standards, die auf der Website einsehbar sind: [econtent.hogrefe.com](http://econtent.hogrefe.com)

(2) Der Zugang zu *Hogrefe eContent* erfolgt über IP-Filtering. Die teilnehmenden Einrichtungen übermitteln ihre IP-Adressen im Rahmen der Beitrittsvereinbarung an den Verlag.

## § 11 Ein- und Austrittsmöglichkeit / Kündigung

(1) Neu teilnehmende Einrichtungen können zu jedem neuen Lizenzjahr in den Transformationsrahmenvertrag aufgenommen werden.



(2) Der Austritt aus dem Transformationsrahmenvertrag ist teilnehmenden Einrichtungen jeweils zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich. Mit dem Austritt erlischt auch das Recht auf DDP zu den angegebenen Konditionen (§ 5 Abs. 10).

(3) Das Recht jeder Vertragspartei bzw. teilnehmenden Einrichtung zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Sollte der Kündigungsgrund durch die andere Partei begründet sein, setzt die Kündigung aus wichtigem Grund den fruchtlosen Ablauf einer schriftlich gesetzten angemessenen Frist zur Beseitigung des Kündigungsgrundes voraus.

(4) Jede Partei kann diese Vereinbarung jederzeit wegen wesentlicher oder wiederholter anderer Verstöße der anderen Partei gegen ihre Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung kündigen, wenn die vertragsbrüchige Partei, nachdem sie der anderen Partei eine schriftliche Mitteilung mit Angabe der Art des Verstoßes zugestellt hat, den Verstoß nicht innerhalb einer Frist von dreißig (30) Tagen nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung behebt.

(5) Für den Fall, dass der Verlag beschließt, die Herausgabe eines oder mehrerer Titel während dieser Vereinbarung einzustellen, wird dies nicht als wesentlicher Bruch der Vertragspflichten betrachtet.

(6) Bei der Verletzung wesentlicher Vertragsbestimmungen oder wiederholter anderer Verstöße einer teilnehmenden Einrichtung oder ihrer autorisierten Nutzer\*innen darf der Verlag den Online-Zugriff auf das Lizenzmaterial nur für die für den Verstoß verantwortliche teilnehmende Einrichtung und die ihr angeschlossenen autorisierten Nutzer\*innen sperren.

(7) Nach Beendigung dieser Vereinbarung stellt der Verlag der Lizenznehmerin, den teilnehmenden Einrichtungen und autorisierten Nutzer\*innen den Zugang zu den während der Vertragslaufzeit erschienenen Artikeln (vgl. § 5 Abs. 9) zu dessen Nutzung zur Verfügung. Zur Vermeidung von Zweifeln wird klargestellt, dass der Zugang zu und die Nutzung von diesen Artikeln den in § 3 und § 4 dieser Vereinbarung dargelegten Bedingungen unterliegen.

(8) Bei Kündigung dieser Vereinbarung durch die Lizenznehmerin oder einer teilnehmenden Einrichtung aufgrund einer wesentlichen Verletzung oder wiederholter andere Verstöße durch den Verlag erstattet der Verlag der Lizenznehmerin bzw. der teilnehmenden Einrichtung anteilig die PAR-Gebühr für den nicht abgelaufenen Teil des Lizenzjahres.

## § 12 Rechte an geistigem Eigentum

Der Lizenznehmerin und den teilnehmenden Einrichtungen wird keinerlei Eigentums- oder Urheberrecht an dem Lizenzmaterial übertragen. Der Verlag räumt der Lizenznehmerin und den teilnehmenden Einrichtungen keinerlei Rechte im Zusammenhang mit dem Lizenzmaterial ein, sofern es nicht ausdrücklich in diesem Vertrag festgelegt ist bzw. sich aus der angewendeten Creative-Commons-Lizenz oder aus gesetzlichen Regelungen heraus ergibt.

## § 13 Geheimhaltung

(1) Die Lizenznehmerin darf den Inhalt dieses Vertrags oder Teile daraus – mit Ausnahme der Anlagen E und F – veröffentlichen und sonstigen Dritten zum Zweck der Kosten- und Modellanalyse auf dem Gebiet der Open-Access-Transformation öffentlich zugänglich machen.

(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche ihr bei der Zusammenarbeit bekannt werdenden Geschäftsvorgänge vom jeweilig anderen Vertragspartner sowie der verbundenen oder in Geschäftsbeziehung stehenden Dritten geheim zu halten. Diese Geheimhaltungspflicht gilt über die Dauer dieses Vertrages hinaus.

Die Geheimhaltungsverpflichtung entfällt für Informationen und Unterlagen,

- die ohne Bruch dieses Vertrages allgemein bekannt sind oder werden,
- die dem empfangenden Vertragspartner von einem Dritten ohne Beschränkungen bekannt gemacht werden,
- von denen der empfangene Vertragspartner nachweisen kann, dass er diese bereits vor Inkrafttreten dieses Vertrages besessen oder diese später unabhängig entwickelt hat.

(3) Sofern personenbezogene Daten übermittelt oder erhoben und ausgewertet werden, verpflichten sich die Parteien, die einschlägigen Bestimmungen der anwendbaren Datenschutzgesetze einzuhalten.

## § 14 Mitteilungen

Alle Mitteilungen, die gemäß diesem Vertrag zu machen sind, müssen in Textform erfolgen und an den betreffenden Adressaten an eine der unten angegebenen Kontaktmöglichkeiten gesendet werden.

### **Lizenznehmerin:**

Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen, Platz der Göttinger Sieben 1, 37073 Göttingen, Deutschland

E-Mail: [oa-transformation@sub.uni-goettingen.de](mailto:oa-transformation@sub.uni-goettingen.de), Fax +49 551 39 5222

### **Verlag:**

Hogrefe Verlag GmbH & Co. KG, Merkelstraße 3, 37085 Göttingen, Deutschland

E-Mail: [e-medien@hogrefe.de](mailto:e-medien@hogrefe.de), Fax +49 551 999 50 955

## § 15 Zusicherungen, Gewährleistungen und Entschädigungen

(1) Der Verlag garantiert der Lizenznehmerin, dass das Lizenzmaterial und alle darin enthaltenen geistigen Eigentumsrechte dem Verlag gehören oder dem Verlag die Verwertungsrechte an diesen Rechten durch den Eigentümer bzw. Rechteinhaber eingeräumt wurden und die für das lizenzierte Material nach diesem Lizenzvertrag vorgesehene Verwendung nicht gegen geistige Eigentumsrechte sonstiger natürlichen oder juristischen Personen verstößt.

(2) Der Verlag stellt die Lizenznehmerin von allen Schäden, Verbindlichkeiten, Ansprüchen, Klagegründen, Anwaltsgebühren und Kosten frei, die der Lizenznehmerin bei der Abwehr von Ansprüchen Dritter wegen der Verletzung von geistigen Eigentumsrechten oder der Androhung solcher Ansprüche in Bezug auf die vertragskonforme Nutzung des Lizenzmaterials durch die Lizenznehmerin, die teilnehmenden Einrichtungen oder autorisierte Nutzer\*innen entstehen, vorausgesetzt, dass

- die Nutzung des Lizenzmaterials in voller Übereinstimmung mit den Bedingungen erfolgt ist und
- die Lizenznehmerin den Verlag umgehend über solche Ansprüche oder die Androhung von Ansprüchen informiert;
- die Lizenznehmerin bei der Abwehr oder Beilegung solcher Ansprüche in vollem Umfang mit dem Verlag zusammenarbeitet; und
- der Verlag die alleinige und vollständige Kontrolle über die Verteidigung gegen Ansprüche oder Beilegung solcher Rechtsstreitigkeiten hat.

(3) Der Verlag behält sich das Recht vor, nach eigenem Ermessen den Inhalt (einschließlich der Entfernung einer ganzen Zeitschrift bei Wegfall des Veröffentlichungsrechts), die Präsentation, die Nutzungsmöglichkeiten oder die Verfügbarkeit von Teilen des Lizenzmaterials zu ändern und Änderungen an der Software vorzunehmen, die zur



Bereitstellung des Lizenzmaterials verwendet wird. Der Verlag benachrichtigt die Lizenznehmerin in Textform über jede wesentliche Änderung des Lizenzmaterials. Wenn die Änderung dazu führt, dass das Lizenzmaterial von der Lizenznehmerin nicht mehr als nützlich erachtet wird, kann die Lizenznehmerin diese Änderungen innerhalb von sechzig Tagen nach einer solchen Mitteilung als wesentliche Verletzung dieser Vereinbarung behandeln.

(4) Der Verlag behält sich das Recht vor, jederzeit Artikel oder Teile von Artikeln aus dem Lizenzmaterial zurückzuziehen, von denen er berechtigten Grund zu der Annahme hat, dass sie das Urheberrecht verletzen oder verleumderisch, obszön, ungesetzlich oder anderweitig anstößig sind. Der Verlag wird die Lizenznehmerin in Textform von einer solchen Rücknahme in Kenntnis setzen. Wenn die Rücknahme dazu führt, dass das Lizenzmaterial von der Lizenznehmerin nicht mehr als nützlich erachtet wird, kann die Lizenznehmerin innerhalb von sechzig Tagen nach einer solchen Benachrichtigung solche Änderungen als wesentliche Verletzung dieser Vereinbarung behandeln. Die Lizenznehmerin kann alternativ eine angemessene, verhältnismäßige Reduzierung der Lizenzgebühr in Bezug auf das verbleibende Lizenzmaterial verlangen.

(5) Obwohl der Verlag keinen Grund zur Annahme hat, dass die im Lizenzmaterial enthaltenen Informationen Ungenauigkeiten oder Mängel aufweisen, gibt der Verlag keine Zusicherungen und keine Garantie, weder ausdrücklich noch stillschweigend, in Bezug auf

- die Informationen, die im Lizenzmaterial enthalten sind oder eines Teils des Lizenzmaterials,
- der Eignung solcher Informationen oder Teile für irgendwelche Zwecke.

Der Verlag übernimmt keine Haftung für Schäden, die die Lizenznehmerin, eine teilnehmende Einrichtung oder autorisierte Nutzer\*innen erlitten haben oder erleiden werden als Folge ihres Vertrauens in das Lizenzmaterial.

(6) Unter keinen Umständen ist der Verlag gegenüber der Lizenznehmerin oder einer teilnehmenden Einrichtung für Verluste haftbar, die auf eine Ursache zurückzuführen sind, über die der Verlag keine direkte Kontrolle hat, einschließlich, aber nicht beschränkt auf den Ausfall elektronischer oder mechanischer Geräte oder Kommunikationsleitungen, Telefon- oder andere Verbindungsprobleme, unbefugten Zugriff, Diebstahl oder Bedienungsfehler.

(7) Die Lizenznehmerin und die teilnehmenden Einrichtungen sind verpflichtet, den Verlag unverzüglich zu benachrichtigen und vollständige Angaben für den Fall zu machen, dass ihnen tatsächliche oder drohende Ansprüche Dritter im Zusammenhang mit im Lizenzmaterial enthaltenen Werken bekannt werden, und alles zu tun, was vernünftigerweise erforderlich ist, um den Verlag bei der Geltendmachung solcher Ansprüche zu unterstützen. Nach einer solchen Benachrichtigung oder wenn der Verlag aus anderen Quellen von einem solchen Anspruch Kenntnis erlangt, kann der Verlag das/die Werk(e) aus dem Lizenzmaterial entfernen, solange dieser Anspruch besteht. Das Versäumnis, bekanntgewordene, tatsächliche oder angedrohte Ansprüche Dritter zu melden, gilt als Verstoß gegen diese Lizenzvereinbarung.

(8) Nichts in diesem Vertrag macht die Lizenznehmerin oder eine teilnehmende Einrichtung haftbar für die Verletzung der Bestimmungen dieses Vertrags durch eine\*n autorisierte\*n Nutzer\*in, vorausgesetzt, dass die Lizenznehmerin oder die teilnehmende Einrichtung die Fortsetzung einer solchen Verletzung nicht verursacht, wissentlich unterstützt oder stillschweigend geduldet hat, nachdem er oder sie Kenntnis von einer tatsächlichen Verletzung erhalten hat.

(9) Mit Ausnahme der Bestimmungen in § 15 Abs. 2 können weder die Lizenznehmerin noch die teilnehmenden Einrichtungen noch der Verlag gegenüber dem jeweiligen Vertragspartner im Falle einfacher Fahrlässigkeit für mittelbare und unvorhersehbare Schäden, Produktions-

und Nutzungsausfall, entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen und Vermögensschäden wegen Ansprüchen Dritter – außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – haftbar gemacht werden.

(10) Vorbehaltlich der Bestimmungen in § 15 Abs. 2 gilt Folgendes: Für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden ist die Haftung unbegrenzt. Gleiches gilt für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit. Im Übrigen haftet keine Partei der anderen für leichte Fahrlässigkeit, es sei denn, es handelt sich um die Verletzung einer Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflicht). Im Falle leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung aller Parteien für die Verletzung einer wesentlichen Pflicht jedoch auf den bei Vertragsschluss typischerweise zu erwartenden Schaden begrenzt.

## § 16 Höhere Gewalt

(1) Die Nichterfüllung einer der Bedingungen dieses Vertrags durch eine der Parteien aufgrund von Umständen, die außerhalb der Kontrolle der jeweiligen Partei liegen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Krieg, Streiks, Überschwemmung, staatliche Restriktionen, Strom-, Telekommunikations- oder Internetausfälle oder Beschädigungen oder Zerstörungen von Netzwerkeinrichtungen [„Höhere Gewalt“]), gilt nicht als Verstoß gegen diesen Vertrag und gibt keinen Anlass zu einem solchen Verstoß.

(2) Wird eine der Parteien dieses Vertrags durch höhere Gewalt an der Erfüllung einer ihrer Verpflichtungen aus diesem Vertrag gehindert oder verzögert und benachrichtigt diese Partei die andere Partei schriftlich unter Angabe der Umstände, die höhere Gewalt darstellen, sowie unter Beifügung von Nachweisen, die sie vernünftigerweise vorlegen kann, und unter Angabe des Zeitraums, für den die Verhinderung oder Verzögerung voraussichtlich andauern wird, so ist die betreffende Partei ab dem Datum dieser Benachrichtigung für die Dauer der Verhinderung oder Verzögerung von der Erfüllung bzw. der pünktlichen Erfüllung befreit.

## § 17 Abtretung

Vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Vertrags dürfen weder dieser Vertrag noch die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag von einer der Parteien ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei abgetreten werden. Eine solche Zustimmung darf nicht unangemessen verweigert oder verzögert werden. Bei jeder zulässigen Abtretung hat der Zedent dafür Sorge zu tragen, dass der Zessionar alle Rechte und Pflichten des Zedenten gemäß dieser Vereinbarung übernimmt und sich an alle Bestimmungen dieser Vereinbarung gebunden erklärt.

## § 18 Geltendes Recht und Streitbeilegung

(1) Diese Transformationsvereinbarung ist auszulegen und zu interpretieren gemäß den Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland. Ausschließlicher Ort der Gerichtsbarkeit für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, ist das für Göttingen zuständige Gericht.

(2) Die Parteien vereinbaren, sich nach besten Kräften zu bemühen, Streitigkeiten auf informellem Wege durch Entscheidung des Geschäftsführers des Verlags und des derzeitigen Direktors der Verhandlungsführerin bzw. zwischen Verlag und teilnehmender Einrichtung beizulegen.

(3) Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung des Schiedsgerichts in Göttingen endgültig entschieden. Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern. Der Vorsitzende muss ein in Deutschland zugelassener Rechtsanwalt sein, der die Sprache des Schiedsgerichts



beherrscht. Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist Göttingen. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist Deutsch. Das Schiedsgericht wendet deutsches Recht an, wie in § 18 Abs. 1 dieser Vereinbarung vorgesehen. Hinsichtlich des Verfahrens, insbesondere der Beweisaufnahme, wendet das Schiedsgericht deutsches Zivilprozessrecht an.

## § 19 Schlussbestimmungen

(1) Dieser Vertrag tritt zum 1. Januar 2021 nach vorherig erfolgter, rechtsverbindlicher Unterzeichnung durch die Vertragspartner in Kraft.

(2) Soweit nach diesem Vertrag eine Erklärung „schriftlich“ oder in „Schriftform“ abzugeben ist, muss diese Erklärung von dem Absender eigenhändig durch Namensunterschrift unterzeichnet und dem Vertragspartner als Original oder als Telefax übermittelt werden. Die Schriftform kann im Einvernehmen durch die elektronische Form ersetzt werden.

(3) Diese Vereinbarung und ihre Anlagen stellen die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien dar, die sich auf das Lizenzmaterial beziehen und ersetzen alle früheren getroffenen Absprachen, Vereinbarungen und Mitteilungen.

(4) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abbedingung dieser Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.

(5) Der Vertrag und dessen Anlagen bilden die Gesamtheit der Vereinbarung. Der Vertrag geht bei Unstimmigkeiten allen sonstigen Anlagen und Formularen vor, insbesondere den Angebotsschreiben.

(6) Sollte eine Bestimmung des Vertrages unwirksam sein oder werden oder besteht eine regelungsbedürftige Lücke, so bleibt die Wirksamkeit dieses Vertrages und der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen/fehlenden Regelung tritt eine solche Regelung, die die Vertragspartner nach Treu und Glauben zulässigerweise getroffen hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit/ die Regelungslücke bekannt gewesen wäre. Kommt ein Einvernehmen über eine solche Regelung nicht zu Stande, tritt an die Stelle der unwirksamen/ fehlenden Regelung die diesbezügliche gesetzliche Vorschrift.

(7) Auf die Rechte der Parteien, die sich aus diesem Vertrag ergeben, kann nur schriftlich verzichtet werden. Jeder Verzicht auf ein Recht einer Partei aus diesem Vertrag oder auf die Geltendmachung einer Verletzung dieses Vertrags durch die andere Partei darf nicht als Verzicht auf andere Rechte oder die Geltendmachung einer anderen oder weiteren Verletzung betrachtet werden. Die Nichtausübung eines Rechts durch eine der Parteien oder die Nichtdurchsetzung der ihr durch diesen Vertrag übertragenen Rechte gilt nicht als ein Verzicht auf diese Rechte.

Göttingen, 02.12.2020 .....

Ort, Datum

Niedersächsische Staats-  
und Universitätsbibliothek

Göttingen, 30.11.2020 .....

Ort, Datum

Hogrefe Verlag GmbH & Co. KG

# Grundsätze für den Erwerb DFG-geförderter überregionaler Lizenzen (Allianz-Lizenzen)

Im Rahmen der Allianz-Initiative Digitale Information werden auf nationaler Ebene Lizenzen für Zeitschriften, Datenbanken und eBooks erworben ("Allianz-Lizenzen"). Dies können sowohl abgeschlossene als auch dynamische Produkte sein. Nachstehende Grundsätze gelten für den Erwerb von Allianz-Lizenzen. Sie sind Grundlage für eine Förderung durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG).

Produkte, die zum Erwerb als Allianz-Lizenz in Frage kommen, müssen von hoher wissenschaftlicher Qualität sein, eine hohe Benutzerfreundlichkeit aufweisen und darüber hinaus folgende Voraussetzungen erfüllen:

### A. Regelungen zum Erwerb

#### 1. Lizenznehmer

Lizenznehmer ist die für das jeweilige Produkt (Licensed Material) zuständige verhandlungsführende Einrichtung. Die dem Lizenznehmer zustehenden Nutzungsrechte an den Metadaten und Volltexten, einschließlich der digitalen Objekte, die Teil des Produktes sind, stehen auch den autorisierten Einrichtungen zu und werden vom Lizenznehmer vertraglich geregelt.



## 2. Lizenzgegenstand

Für abgeschlossene Datenbanken, Zeitschriftenarchive und abgeschlossene eBooks-Pakete gilt: Sie werden zum Erwerb dauerhafter Nutzungsrechte durch Einmalzahlung angeboten. Gegenstand der Lizenz ist die Gewährung des zeitlich unbefristeten, nicht ausschließlichen und nicht übertragbaren Rechts an die Lizenznehmer, autorisierten Einrichtungen und autorisierten Nutzern über gesicherte Authentifizierung die Nutzung des Produkts, insbesondere für Zwecke von Wissenschaft und Forschung zu erlauben. Im Lizenzpreis inbegriffen ist der freie Zugang auf den Server des Anbieters in der Regel ohne zeitliche Begrenzung.

Für laufende Zeitschriften und dynamische Datenbanken<sup>1</sup> gilt: Lizenzgegenstand ist die Gewährung des nicht ausschließlichen und nicht übertragbaren Rechts an die Lizenznehmer, für den vertraglich festgelegten Zeitraum autorisierten Einrichtungen und autorisierten Nutzern über gesicherte Authentifizierung die Nutzung des Produkts, insbesondere für Zwecke von Wissenschaft und Forschung zu erlauben. Im Lizenzpreis inbegriffen ist der freie Zugang auf den Server des Anbieters für die Dauer der Lizenzierung.

Für laufende Zeitschriften gilt zudem das *Moving-Wall*-Prinzip: Die Archive, die während der Laufzeit des Vertrages sukzessive entstehen, stehen nach einer jeweils festzulegenden Frist, in der Regel nach einem Jahr, im Sinne einer Nationallizenz allen autorisierten Einrichtungen in Deutschland zur Anzeige im eigenen IP-Bereich und zur lokalen Indizierung und Eigenarchivierung zur Verfügung. Im Lizenzpreis inbegriffen ist der freie Zugang auf die in dieser Weise entstandenen Archive für alle autorisierten Einrichtungen auf den Servern des Anbieters, in der Regel ohne zeitliche Begrenzung.

Auch für (laufend aktualisierte) Volltextdatenbanken<sup>2</sup> besteht die Option, geeignete Modelle zu entwickeln, wie diese nach einem festzulegenden Zeitpunkt im Sinne einer Nationallizenz allen autorisierten Einrichtungen in Deutschland zur Verfügung gestellt werden können.

---

<sup>1</sup> Als dynamische Datenbanken gelten Produkte, deren Inhalte laufend aktualisiert werden, wobei die alten Versionen in der Regel nicht archiviert werden.

<sup>2</sup> Als laufend aktualisierte Volltextdatenbank gelten Sammlungen und Zusammenstellungen von Inhalten und Materialien (z. B. Texte, Musikalien, Karten oder graphische Dokumente), die unter einer gemeinsamen Oberfläche retrievelfähig angeboten werden, und zu denen laufend neue Inhalte und Materialien hinzukommen.

Für dynamische Datenbanken gilt: Bei diesen Produktarten wird erwartet, dass sich der Mehrwert einer überregionale Lizenzierung ebenfalls manifestiert, beispielsweise durch eine besonders günstige Preisgestaltung.

3. Gegenstand der Lizenz für abgeschlossene Datenbanken, Zeitschriftenarchive, eBooks sowie der lizenzierten Jahrgänge und der entstandenen Archivjahrgänge und -segmente bei laufenden Zeitschriften und Volltextdatenbanken ist auch das Recht zur Archivierung der Inhalte auf Servern der Lizenznehmer oder von ihnen beauftragten Dritten zwecks Sicherung der dauerhaften Verfügbarkeit der Inhalte.
4. E-only-basierte Preismodelle sind grundsätzlich wünschenswert. Sollte die Preisbildung weiterhin konventionell erfolgen, müssen die Vorteile des gewählten Preismodells gegenüber Alternativen dargestellt werden. Im Preismodell sind darüber hinaus Möglichkeiten der Auswahl zu prüfen und darzustellen.
5. In fächerübergreifenden Paketen sind die Titellisten fachlich sortiert. Die wichtigsten Titel der Pakete sind gekennzeichnet. Die Lizenz sieht nach Möglichkeit Auswahl-Optionen für die autorisierten Einrichtungen vor.
6. Als **autorisierte Einrichtungen** im Sinne der Lizenz gelten:
  - a) öffentlich und privat geförderte Hochschulen und Forschungseinrichtungen in Deutschland,
  - b) die Deutsche Nationalbibliothek, sämtliche Staats- und Landesbibliotheken sowie zentrale Fachbibliotheken,
  - c) Forschungsbibliotheken und wissenschaftliche Spezialbibliotheken in überwiegend öffentlich-rechtlicher Trägerschaft,
  - d) Forschungsinstitute in überwiegend öffentlich-rechtlicher Trägerschaft, bzw. von Bund und Ländern getragene Forschungseinrichtungen, einschließlich der von in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen öffentlich-rechtlichen oder überwiegend öffentlich-rechtlich geförderten juristischen Personen im Ausland getragenen wissenschaftlichen Einrichtungen, wie beispielweise die Deutschen Historischen Institute.



**Als autorisierte Nutzer gelten:**

- a) einzelne Nutzer, die durch eine autorisierte Einrichtung berechtigt sind, die Informationsangebote der autorisierten Einrichtung on-site oder off-site (via "Remote Access") durch gesicherte Authentifizierungsmethoden zu benutzen, und derzeit Studierende (in grundständigen und postgradualen Studiengängen bzw. als Doktoranden oder Gaststudenten), Angehörige des Lehrkörpers (inklusive Gastwissenschaftler), weitere Beschäftigte (im unbefristeten sowie befristeten Arbeitsverhältnis), Auftragnehmer oder registrierte Benutzer der autorisierten Einrichtung sind.  
Personen, die gegenwärtig eines der oben genannten Kriterien nicht erfüllen, aber für die Nutzung der Informationsdienstleistungen der Einrichtung von Computer-Arbeitsplätzen innerhalb der Räumlichkeiten zugelassen sind ("Walk-in Users"), gelten nur für die Dauer des Aufenthalts als autorisierte Benutzer.
- b) Für Material, das per *Moving Wall* prinzipiell für alle autorisierten Einrichtungen im Sinne einer Nationallizenz freigeschaltet werden kann, sollen sich nach Möglichkeit auch Privatpersonen mit ständigem Wohnsitz in Deutschland, die sich durch ein geeignetes Verfahren registriert haben, solange eine solche Registrierung gültig bleibt, frei schalten lassen können.

Der Zugang zu den lizenzierten Materialien erfolgt über eine **gesicherte Authentifizierung**. Als gesicherte Authentifizierung gilt die Gewährleistung des Zugangs zu dem lizenzierten Material durch Shibboleth-Authentifizierung, Internet Protocol ("IP") Ranges, oder Authentifizierung mit Benutzername und Passwort durch weitere Verfahren, die jeweils zwischen Lizenznehmer und Lizenzgeber schriftlich vereinbart werden.

Der Einsatz von Proxy-Servern ist grundsätzlich möglich.

7. Der Lizenzgeber verpflichtet sich, den Lizenznehmern bzw. mittelbar den autorisierten Einrichtungen ohne Aufpreis das Produkt vollständig, d.h. einschließlich der dazugehörigen Metadaten und aller Volltexte, einschließlich der digitalen Objekte, die zu dem Produkt gehören, auf Anforderung unter einvernehmlicher Vereinbarung geeigneter Datenträger und Datenformate physisch auszuliefern. Ausnahmen von dieser Regelung sind nur bei dynamischen Datenbanken zulässig, bei denen sich das Produkt inhaltlich laufend verändert, ohne dass die alten Versionen archiviert werden. Bei dynamischen Datenbanken gilt weiter: Für den Fall, dass er das Produkt nicht mehr anbietet, verpflichtet sich der Anbieter die letzte Fassung als Archivfassung an die Lizenznehmer auszuliefern.

Deutsche Forschungsgemeinschaft  
Kennedyallee 40 · 53175 Bonn · Postanschrift: 53170 Bonn  
Telefon: + 49 228 885-1 · Telefax: + 49 228 885-2777 · postmaster@dfg.de · www.dfg.de



- a) Die Lizenznehmer können die ihnen überlassenen Daten in jeder ihnen geeignet erscheinenden Form nutzen, um das Produkt autorisierten Nutzern unter Wahrung der Lizenzvereinbarungen zugänglich zu machen. Sie können dazu die Daten insbesondere in eigene oder in ihrem Auftrag durch Dritte betriebene technische Nutzungs- und Speichersysteme einbinden (Hosting und Archivierung).
- b) Mit dem Betrieb der technischen Einrichtung zur gesicherten Authentifizierung und zur Nutzung des Produktes durch die autorisierten Nutzer darf der Lizenznehmer Dritte (z.B. Bibliotheksverbundsysteme, sonstige technische Infrastruktureinrichtungen der deutschen Bibliotheken oder kommerzielle Betreiber) beauftragen.
- c) Die Lizenznehmer sind wie die autorisierten Einrichtungen berechtigt, die ihnen überlassenen Daten für den Aufbau von Mehrwertdiensten für die autorisierten Einrichtungen zu nutzen. Dazu gehören beispielsweise Volltextindexierung, automatisierte Methoden der Informationsextraktion und Verarbeitung in lizenzierten Volltexten, einschließlich der digitalen Objekte und Metadaten (data und text mining)<sup>3</sup>. Die als Allianz-Lizenz erworbenen Produkte können ohne Einschränkungen in digitale Semesterapparate und Virtuelle Forschungsumgebungen aller autorisierten Einrichtungen sowie in die von autorisierten Einrichtungen betriebenen Fachportale oder Virtuellen Fachbibliotheken eingebunden werden.
- d) Für Lizenzen bzw. Inhalte, die auf eine zeitlich unbegrenzte Nutzung des Produkts ausgerichtet sind, sind die Lizenznehmer bzw. von ihnen beauftragte Dritte und die autorisierten Einrichtungen darüber hinaus berechtigt, alle zur Langfristsicherung des Produkts erforderlichen technischen Maßnahmen (insbesondere aber nicht beschränkt auf die Überspielung der Daten in andere Datenformate) zu treffen bzw. Dritte mit der Durchführung solcher Maßnahmen zu beauftragen.
- e) Die Daten (z.B. Metadaten, Inhaltsobjekte) werden in offenen standardisierten Formaten (möglichst XML, PDF und NLM-DTD) ausgeliefert und von einer Dokumentation begleitet.
- f) Daten sind vollständig und deckungsgleich zum lizenzierten Produkt zu liefern.
- g) Die Gliederung des Produktes zu logischen Einheiten (z.B. Zuordnung von Datensätzen zu Produkten, Artikel zu Zeitschriften) muss aus den gelieferten Daten hervorgehen.

---

<sup>3</sup> Vgl. dazu auch die Erklärung der STM-Association unter [http://www.stm-assoc.org/2013\\_11\\_11\\_Text\\_and\\_Data\\_Mining\\_Declaration.pdf](http://www.stm-assoc.org/2013_11_11_Text_and_Data_Mining_Declaration.pdf)



8. Für Metadaten gilt darüber hinaus:
- a) Sie erfüllen sämtliche Voraussetzungen für eine konsistente, automatisierte Verarbeitung. Sie sind zeitgleich zur Bereitstellung / Freischaltung des lizenzierten Produkts auszuliefern.
  - b) Daten müssen in genormten Zeichensätzen (möglichst UTF-8) geliefert werden.
  - c) Jeder Metadatensatz enthält eine eindeutige, unveränderbare Identifikationsnummer.
  - d) Die Metadatenlieferung erfolgt über FTP (File Transfer Protocol), im OAI-PMH-Verfahren (Open Archives Initiative Protocol for Metadata Harvesting) oder im B2B (Business to Business)-Verfahren über eine zu vereinbarende Schnittstelle.
  - e) Der Lizenznehmer oder ein von ihm beauftragter Dritter ist berechtigt, die Metadaten in jeder Weise zu nutzen, die geeignet ist, die Nutzung des lizenzierten Produkts bzw. der darin enthaltenen einzelnen Informationsobjekte durch autorisierte Nutzer zu ermöglichen, zu befördern, zu erleichtern und zu unterstützen. Insbesondere können zu diesem Zweck die Metadaten indexiert werden und ggf. mit Verknüpfungen, die einen direkten Zugang autorisierter Nutzer zum lizenzierten Produkt bzw. den darin enthaltenen einzelnen Informationsobjekten ermöglichen, in lokale Katalogsysteme, regionale oder überregionale Verbundkatalogsysteme, sowie andere Bibliotheksdienste und Informationssysteme Dritter (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Suchmaschinen) eingebunden und mit diesen Systemen ohne Einschränkung als Linked Open Data freigestellt werden. Das Recht, die Metadaten in dieser Weise zu nutzen, steht allen autorisierten Einrichtungen zu.
  - f) Datenelemente und Metadaten folgen den Vorgaben des Papiers Arbeitsgemeinschaft der Verbundsysteme / „Anforderungen der deutschsprachigen Verbundsysteme und der Deutschen Nationalbibliothek an Metadatenlieferungen zu E-Books und E-Book-Paketen 2013“.  
<http://www.dnb.de/SharedDocs/Downloads/DE/DNB/wir/agVerbundAnforderungenMetadatenEbooks2011.pdf>
  - g) Folge- und Updatelieferungen sowie Löschungen werden behandelt wie im Papier Arbeitsgemeinschaft der Verbundsysteme / „Anforderungen der deutschsprachigen Verbundsysteme und der Deutschen Nationalbibliothek an Metadatenlieferungen zu E-Books und E-Book-Paketen beschrieben (<http://www.dnb.de/SharedDocs/Downloads/DE/DNB/wir/agVerbundAnforderungenMetadatenEbooks2011.pdf>): Folgelieferungen für neu hinzugekommene Titel und Auflagen werden mit deren Freischaltung über die üblichen Wege bereitgestellt. Werden verlagsseitig Änderungen oder

Korrekturen an den Metadaten vorgenommen, erfolgt die erneute Lieferung der Datensätze in separaten Updatelieferungen. Können die Datenkorrekturen nicht separat, sondern nur zusammen mit neuen Titeln geliefert werden, sind die einzelnen Datensätze eindeutig als "neu" oder "korrigiert" zu kennzeichnen. Korrigierte Sätze sind mit der gleichen Identnummer zu liefern. Fallen Titel oder Auflagen verlagsseitig aus den E-Book-Angeboten heraus (z.B. wegen Zurückziehung der Veröffentlichungsrechte durch den Autor), erfolgt eine erneute Lieferung der betroffenen Metadatenätze in separaten Löschlieferungen. Können die Löschungen nicht separat, sondern nur zusammen mit neuen oder korrigierten Titeln geliefert werden, sind die einzelnen Datensätze eindeutig als "neu", "korrigiert" bzw. "gelöscht" zu kennzeichnen.<sup>4</sup>

9. Für die Erstellung von Nutzungsstatistiken stellt der Anbieter die nach Monaten gesondert ausgewiesenen Daten generell im jeweils aktuellen Standard des "COUNTER Code of Practice" zur Verfügung, wobei die Statistik die Nutzung der einzelnen Titel durch jede autorisierte Einrichtung, bei außeruniversitären Forschungseinrichtungen (FhG, HGF, MPG, WGL) auch für die einzelnen Institute, ebenso wie die Nutzung durch Privatpersonen ausweist. Die Statistikberichte weisen die Nutzung der Backfiles getrennt von der Nutzung laufender Jahrgänge aus und müssen jeweils spätestens drei Wochen nach Quartalsende geliefert werden. Darüber hinaus erklären sich die Anbieter bereit, die Identifier für die teilnehmenden Einrichtungen aus der Registrierung von Nationallizenzen (WIB-Nummern) in ihre Statistiksysteme zu integrieren und diese zusammen mit den Statistiken an die Lizenznehmer auszuliefern. Die Anbieter unterstützen nach Möglichkeit den automatisierten Abruf der Daten über eine Standardschnittstelle (z.B. SUSHI).
10. Verträge mit mehrjähriger Laufzeit müssen für die teilnehmenden Einrichtungen die Möglichkeit eines vorzeitigen Ausstiegs enthalten.
11. Die Anzahl autorisierter Nutzer, die gleichzeitig auf das lizenzierte Produkt zugreifen können, ist in der Regel durch die Lizenz nicht beschränkt.

---

<sup>4</sup> Die Kennzeichnung erfolgt in MARC 21 im Leader auf Position 5, in ONIX for Books im Element <Notification or update type code> gemäß Codeliste 1. Update-Lieferungen in ONIX for Books 2.1 müssen immer einen vollständigen ONIX-Datensatz umfassen.



12. Wenn ein Produkt bei mehreren Anbietern erhältlich ist, so soll möglichst eine plattform-unabhängige Lizenz erworben werden.
13. Für den Erwerb von eBooks gelten darüber hinaus folgende Kriterien:
  - a) Bei Pick&Choose-Modellen erfolgt eine bedarfsorientierte lokalspezifische Auswahl durch die jeweils autorisierte Einrichtung.
  - b) Vorgefertigte Pakete können nur dann lizenziert werden, wenn alle in einem Paket angebotenen Titel hohen wissenschaftlichen Qualitätsmaßstäben entsprechen bzw. bei Frontlist-Angeboten erwarten lassen.
  - c) Produkte, die nur im Ausleihmodell angeboten werden, können nicht als Allianz-Lizenz erworben werden.
  - d) Produkte, bei denen DRM-Regelungen (Digital Rights Management) die Nutzung erheblich einschränken, können nicht lizenziert werden.
  - e) Es können nur Produkte lizenziert werden, bei denen die elektronische Version nicht später als eine etwaige gedruckte Version ausgeliefert wird.
  - f) Die Produkte werden in einem gängigen Format und unter einer gängigen Readersoftware angeboten. Höchstens in Ausnahmefällen darf die Lizenzierung dazu führen, dass proprietäre Readersoftware erworben werden muss. Diesfalls ist es zwingend notwendig, dass der Anbieter ohne Mehrkosten Standardformate für das Hosting und die Langzeitarchivierung bereitstellt.
  - g) Die Metadaten werden im Format MARC 21 oder ONIX for Books geliefert.
14. Die Nutzung ist nur im Rahmen der üblicherweise von Bibliotheken für ihre Benutzer zur Verfügung gestellten Dienste erlaubt, d.h. insbesondere für den wissenschaftlichen und persönlichen Gebrauch. Die Weiterverbreitung und kommerzielle Verwertung der lizenzierten Produkte ist nicht zulässig. Weiterverarbeitungsfunktionalitäten, wie z.B. der Download und das Ausdrucken von digitalen Inhalten für den persönlichen und wissenschaftlichen Gebrauch oder der *Remote Access* auf die Ressourcen für eingetragene Nutzer, sind Gegenstand der Lizenz.
15. Bei technischen Ausfällen der Anbieterplattform ist eine Weitergabe von einzelnen Artikeln in elektronischer Form innerhalb der im Vertrag genannten autorisierten Nutzer/nutzungsberechtigten Einrichtungen gestattet.

## B. Regelungen zum Open Access

16. Autoren aus autorisierten Einrichtungen sind ohne Mehrkosten berechtigt, ihre in den lizenzierten Zeitschriften erschienenen Artikel in der Regel in der durch den Verlag publizierten Form (z.B. PDF) zeitnah in institutionelle oder disziplin-spezifische Repositorien ihrer Wahl einzupflegen und im Open Access zugänglich zu machen. Das gleiche Recht besitzen die autorisierten Einrichtungen, denen die jeweiligen Autoren angehören. Der Anbieter erklärt sich bereit, autorisierte Einrichtungen bei der Identifizierung und Lieferung relevanter Artikeldaten und Volltexte, einschließlich der digitalen Objekte, ohne Mehrkosten beratend und technisch zu unterstützen. Das kann z.B. darin bestehen, die Volltexte inkl. der Metadaten in einem gängigen Format bzw. nach solchen Standards<sup>5</sup> bereit zu stellen, die ein Einspielen in Repositorien erleichtern. Begrüßenswert wäre zudem, dass der Anbieter es selbst übernimmt, Artikel von Autoren aus autorisierten Einrichtungen in ein vereinbartes Repository einzupflegen, z.B. über eine SWORD-Schnittstelle.

## C. Produktmerkmale

17. Der Anbieter stellt die Produkte auf eigener Plattform bereit und garantiert hohe Verfügbarkeit (24 / 7 / 365).
18. Die Anbieterplattform verfügt in der Regel über eine hinreichend mächtige Verlinkungssyntax, über die alle Datensätze und wichtige strukturelle Gliederungsebenen erreicht werden können (z.B. Inbound OpenURL).
19. Die Anbieterplattform bietet in der Regel eine Verlinkung von Referenzen und anderen bibliographischen Datensätzen auf weiterführende Dienste über offene Schnittstellen (Outbound OpenURL).
20. Erforderlich bei Datenbanken, zumindest erwünscht bei eBooks und Zeitschriften, ist die Bereitstellung einer standardisierten Schnittstelle (z.B. Z39.50 oder SRU/SRW) zur Anbindung von Meta-Suchsystemen.

---

<sup>5</sup> Als Orientierungsrahmen bietet sich der im Rahmen des PEER-Projekts definierte Metadatensatz an, s. unter [http://www.peerproject.eu/fileadmin/media/reports/PEER\\_D2\\_2\\_20091028\\_v5.pdf](http://www.peerproject.eu/fileadmin/media/reports/PEER_D2_2_20091028_v5.pdf), S. 10.



21. Die lizenzierten Produkte sind in der Regel über offene, standardisierte und persistente URIs, z.B. DOI oder URN zu erreichen.
  - a) Metadaten und Inhaltsobjekte müssen über diese URIs miteinander verknüpft sein.
  - b) URIs müssen über einen Resolver auflösbar sein, damit jeder einzelne Datensatz (z.B. Artikel, eBook) verlinkt werden kann.
  
22. Inhalte sollen mit gebräuchlichen Werkzeugen (z.B. PDF-Viewer, Webbrowser) verwendbar sein. Die Empfehlungen der Web Accessibility Initiative (WAI) des World Wide Web Consortium (barrierefreies Internet, valides HTML) sollen berücksichtigt werden.

## Anlage B: Beitrittsvereinbarung

### **Beitrittsvereinbarung zum OA-Transformationsrahmenvertrag Hogrefe PsyJOURNALS 2021**

zwischen der Niedersächsischen Staats- und Universitätsbibliothek, Göttingen  
und dem Hogrefe Verlag, Göttingen

Jeweiliger konkreter Einzelvertragspartner des OA-Transformationsvertrags

Institution

Address 1

Address 2

Address 3

– im Folgenden: Einzelvertragspartner –

sowie

Hogrefe Verlag GmbH & Co. KG, Merkelstr. 3, 37085 Göttingen –

im eigenen Namen und dem der Tochtergesellschaften

- Hogrefe AG, Länggass-Strasse 76, 3012 Bern (Schweiz)
- Hogrefe Publishing GmbH, Merkelstr. 3, 37085 Göttingen

– im Folgenden: Hogrefe –

schließen nachfolgenden Vertrag:

#### **Präambel**

Mit Datum vom 30.11.2020 wurde zwischen der Niedersächsischen Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen und Hogrefe ein Rahmenvertrag zur OA-Transformation der PsyJOURNALS geschlossen.

– nachfolgend: „Transformationsvertrag“ –

Der Transformationsvertrag sieht in § 2 Abs. 5 und § 8 vor, dass deutsche Wissenschaftseinrichtungen auf der Grundlage dieses Transformationsvertrags eigene Beitrittsvereinbarungen mit Hogrefe abschließen können. Die teilnehmenden Einrichtungen sind als Anlage E zum Transformationsvertrag gelistet.

#### **§ 1 Grundlage des Vertrages**

(1) Der Einzelvertragspartner und Hogrefe schließen einen Vertrag auf Grundlage des OA-Transformationsrahmenvertrages vom 30.11.2020.

(2) Alle Klauseln des Transformationsvertrages sind uneingeschränkt gültig.

#### **§ 2 Angaben der teilnehmenden Einrichtung**

Die nachfolgenden Angaben werden durch die Einrichtung über ein vom Verlag gestelltes Formular elektronisch übermittelt.



(1) Bezeichnung der teilnehmenden Einrichtung in deutscher und englischer Schreibweise zum Nachweis der Finanzierung der Open Access-Publikation gemäß § 5 Abs. 1.d und § 9 des Transformationsvertrags.

(2) Kontaktperson, die zur Bestätigung der Affiliation der einreichenden Autor\*innen (gemäß § 9) berechtigt ist.

(3) IP-Range, die lediglich Zugang zum Lizenzmaterial für autorisierte Nutzer\*innen der Einrichtung ermöglicht (gemäß §10 Abs. 2).

### § 3 Sonstiges

(1) Dieser Vertrag tritt mit rechtsverbindlicher Unterzeichnung durch die Vertragspartner in Kraft.

(2) Dieser Vertrag gibt die Vereinbarungen der Vertragspartner für die vertragsgegenständlichen Leistungen unter Einbeziehung des Transformationsvertrags vom 30.11.2020 vollständig wieder. Weitere Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform und sind nur wirksam nach rechtsverbindlicher Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien.

(3) Soweit nach diesem Vertrag eine Erklärung „schriftlich“ oder in „Schriftform“ abzugeben ist, muss diese Erklärung von dem Absender eigenhändig durch Namensunterschrift unterzeichnet und dem Vertragspartner als Original oder als Telefax übermittelt werden. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden.

### § 4 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung des Vertrages unwirksam sein oder werden oder besteht eine regelungsbedürftige Lücke, so bleibt die Wirksamkeit dieses Vertrages und der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen/fehlenden Regelung tritt eine solche Regelung, die die Vertragspartner nach Treu und Glauben zulässigerweise getroffen hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit/ die Regelungslücke bekannt gewesen wäre. Kommt ein Einvernehmen über eine solche Regelung nicht zu Stande, tritt an die Stelle der unwirksamen/ fehlenden Regelung die diesbezügliche gesetzliche Vorschrift.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

Göttingen, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Name des unterzeichnenden Einzelvertragspartners  
Stempel/Name der Institution

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Hogrefe Verlag GmbH & Co.KG

## Anlage C: Titelliste

Hogrefe PsyJOURNALS umfasst die folgenden 29 Aktiv- und 13 Archiv-Titel. Detaillierte Angaben zu den einzelnen Titeln können hier entnommen werden:

<https://www.hogrefe.com/de/produkte/zeitschriften>

### Aktivtitel

#### **14 Titel in deutscher Sprache mit steigendem englischen Anteil:**

- Diagnostica
- Frühe Bildung
- Kindheit und Entwicklung
- Lernen und Lernstörungen
- Psychologische Rundschau
- Sucht – Interdisciplinary Journal of Addiction Research
- Zeitschrift für Arbeits- und Organisationspsychologie A&O
- Zeitschrift für Entwicklungspsychologie und Pädagogische Psychologie
- Zeitschrift für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie
- Zeitschrift für Klinische Psychologie und Psychotherapie
- Zeitschrift für Neuropsychologie
- Zeitschrift für Pädagogische Psychologie
- Zeitschrift für Psychiatrie, Psychologie und Psychotherapie
- Zeitschrift für Sportpsychologie

#### **15 Titel in englischer Sprache:**

- Aviation Psychology and Applied Human Factors
- Crisis: The Journal of Crisis Intervention and Suicide Prevention
- European Journal of Health Psychology
- European Journal of Psychological Assessment
- European Psychologist
- Experimental Psychology
- GeroPsych: The Journal of Gerontopsychology and Geriatric Psychiatry
- International Perspectives of Psychology
- Journal of Individual Differences
- Journal of Media Psychology: Theories, Methods and Applications
- Journal of Personnel Psychology
- Journal of Psychophysiology
- Rorschachiana: Journal of the International Society for the Rorschach
- Social Psychology
- Zeitschrift für Psychologie / Journal of Psychology

### Archivtitel

Diese Zeitschriften werden entweder in englischer Sprache bei Hogrefe Publishing oder als Open Access Titel weitergeführt, wurden an einen anderen Verlag übergeben oder wurden eingestellt. Die Inhalte der Archivjahrgänge stehen auf *Hogrefe eContent* bereit.

- Forum Psychotherapeutische Praxis
- Methodology: European Journal of Research Methods for the Behavioral and Social Sciences
- Musik-, Tanz und Kunsttherapie
- Nordic Psychology
- Sprache & Kognition
- Swiss Journal of Psychology
- Zeitschrift für Differentielle und Diagnostische Psychologie
- Zeitschrift für Gerontopsychologie & -psychiatrie
- Zeitschrift für Gesundheitspsychologie
- Zeitschrift für Medienpsychologie
- Zeitschrift für Personalpsychologie
- Zeitschrift für Psychologie
- Zeitschrift für Sozialpsychologie



## Anlage D: Konditionen

### Teilnehmergebühren = Publish-and-Read-Fee (PAR-Fee)

Die PAR-Fee setzt sich aus den Komponenten Read-Fee (R-Fee) und Publish-Fee (P-Fee) zusammen (R-Fee + P-Fee = PAR-Fee). Beide Kostenmodule werden jeweils institutionsspezifisch nach unterschiedlichen Parametern kalkuliert.

Teilnehmende Einrichtungen, die auch die Datenbank *PsycArticles* lizenzieren, erhalten aufgrund der inhaltlichen Überschneidung beider Angebote einen zusätzlichen Rabatt in Höhe von 14% der R-Fee auf die PAR-Fee (Refund).

### Read-Fee

Die R-Fee entspricht den jeweiligen institutionsspezifischen Kosten der teilnehmenden Einrichtungen.

Grundpreis 100% (UB Stufe 7): **4.209,60 €\***

Davon zahlen:

	1	2	3	4	5	6	7	+ / -
<b>UB</b>	40%	50%	60%	70%	80%	90%	<b>100%</b>	Referenz
<b>FH</b>	24%	30%	36%	42%	48%	54%	60%	60%
<b>FB</b>	50%	63%	75%	88%	100%	113%	125%	125%
<b>FÖ</b>							250%	250%
<b>SpezB</b>	40%	50%	60%	70%	80%	90%	100%	100%
<b>ÖWB</b>	36%	45%	54%	63%	72%	81%	90%	90%
FTE	1-300	301-1.000	1.001-3.000	3.001-10.000	10.001-20.000	20.001-30.000	30.001-100.000	FTE total

Pädagogische Hochschulen mit Promotionsrecht (UB, Band 4) zahlen nur 56% des Grundpreises.

Einrichtung	Berechnung FTEs
<b>UB</b> Universität, Hochschule (mit Promotionsrecht)	FTE = Zahl Studierende + Zahl Wissenschaftler*innen
<b>FH</b> Fachhochschule, Hochschule (ohne Promotionsrecht)	FTE = Zahl Studierende + Zahl Wissenschaftler*innen
<b>FB</b> Einzelne Forschungseinrichtung aus FhG, HGF, WGL, MPG, Ressortforschung	FTE = Zahl Wissenschaftler
<b>FO</b> Forschungsorganisation (Gesamtpreis)	
<b>SpezB</b> Wissenschaftliche Spezialbibliothek incl. Museumsbibliothek	FTE = Zahl Wissenschaftler*innen
<b>ÖWB</b> Staats- / Landes- / Regionalbibliothek, öffentliche wissenschaftliche Bibliothek	FTE = Zahl aktive Nutzer*innen

\***Netto** in €.

Die R-Fee bleibt während der Vertragslaufzeit unverändert.

Open-Access-Transformationsrahmenvertrag: Hogrefe PsyJOURNALS

### **Publish-Fee**

Prozentualer Aufschlag auf die R-Fee. Die Einrichtungen werden dafür nach der durchschnittlichen Anzahl ihrer jährlichen Artikelpublikation in den *PsyJOURNALS* in drei Cluster A, B und C eingeteilt (vgl. Anlage E).

Der Einstufung liegen die Publikationszahlen der Zeitschriften-Jahrgänge 2017-2018 zugrunde.

	<b>A</b>	<b>B</b>	<b>C</b>
<b>Ø Anzahl Artikel p.a.</b>	0-1	2-5	>5
<b>% Aufschlag auf R-Fee p.a.</b>	15%	120%	250%

Eine Anpassung der Zuordnung ist ab dem 3. Vertragsjahr möglich.

Auf die institutionsspezifisch ermittelten Kosten der PAR-Fee werden aufeinander aufbauend div. Auf- und Abschläge und Rabatte in Anschlag gebracht:

<b>Institutionsspezifische Kosten PAR-Fee (R-Fee + P-Fee)</b>			
+			
<b>-14% Rabatt für PsycArticles-Kunden (bezogen auf die R-Fee)</b>			
+			
<b>Solidarischer Ausgleich</b>			
	<b>A</b>	<b>B</b>	<b>C</b>
	+25%	0%	-25%
+			
<b>Verlagssponsoring</b>			
	<b>A</b>	<b>B</b>	<b>C</b>
<b>2021</b>	-22%	-55%	-62%
<b>2022</b>	-10%	-48%	-56%
<b>2023</b>	-10%	-30%	-30%